

MICHAEL ZHRNT

LATIUM MAIUS UND MUNIZIPALSTATUS IN GIGTHIS UND THISIDUO IN DER
AFRICA PROCONSULARIS

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 79 (1989) 177–180

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

LATIUM MAIUS UND MUNIZIPALSTATUS IN GIGTHIS UND THISIDUO IN DER AFRICA PROCONSULARIS

Ein ähnlicher Fall wie der im vorangegangenen Beitrag rekonstruierte scheint in der Africa Proconsularis bezeugt zu sein. Eine auf dem Forum des antiken Gigthis, einer an der Kleinen Syrte gelegenen Stadt, gefundene Inschrift war dem Kaiser Antoninus Pius als *c]onditori munic[ipii* aufgestellt worden; mit einer anderen ebenfalls hier gefundenen Inschrift ehrte der *ordo* von Gigthis einen Mitbürger, weil er auf eigene Kosten zweimal eine Gesandtschaft nach Rom unternommen hatte *ad Latium maius petendum* und schliesslich erfolgreich war.¹ Diese beiden Zeugnisse, von denen das zweite nicht näher datiert ist, sind in der Forschung auf drei verschiedene Arten miteinander verbunden worden:

1) Hadrian habe den Bürgern von Gigthis das *Latium maius*, das im Unterschied zum *ius Latii* nicht nur den munizipalen Amtsträgern, sondern darüber hinaus allen Dekurionen den Zugang zum römischen Bürgerrecht gewährte und dessen Einführung gewöhnlich auf diesen Kaiser zurückgeführt wird,² und Pius habe der Stadt Munizipalstatus verliehen.³

2) Beide Rechtsakte seien gleichzeitig unter Pius erfolgt.⁴

3) Pius habe bei der Gründung des *Municipiums* nur das *ius Latii* verliehen; dieses sei später - entweder noch von Pius selbst oder von einem seiner Nachfolger - zum *Latium maius* erweitert worden.⁵

¹ CIL VIII 227078 = ILS 6779. - CIL VIII 22838 = ILS 6780; vgl. ILTun 41.

² Im Jahre 100 n.Chr. offensichtlich noch unbekannt (vgl. Plin., *paneg.* 39,5 mit 37,3; 39,2), erscheint es in Thisiduo unter Hadrian (CIL VIII 14763 = ILS 6781; zur Datierung in hadrianische Zeit s. unten) sowie in Gigthis in der eben genannten Inschrift und wird bei Gaius, *inst.* 1,96 erwähnt. Zur wahrscheinlichen Einführung in hadrianischer Zeit vgl. O.Hirschfeld, *Kleine Schriften*, Berlin 1913,307f.; A.Steinwenter, *RE* 10,1918,1270; Fr.Vittinghoff, *ZRG* 68,1951,478f.; A.N.Sherwin-White, *The Roman Citizenship*, Oxford 21973,255ff. - Natürlich kann aufgrund der Quellenlage eine Einführung des *Latium maius* schon in trajanischer Zeit nicht ausgeschlossen werden, doch wäre dieses Recht unter diesem Kaiser - trajanische *Municipien* sind mit Sicherheit nur in Africa und auch hier nur in geringer Zahl bezeugt - kaum zum Tragen gekommen, wohl aber unter Hadrian, dessen Gründungen von Städten römischer Ordnung überwiegend in der Form von *Municipien* erfolgten.

³ Z.B. H.Dessau, CIL VIII p.2293; ders., *RE* 7,1910,1357; M.Leglay, *KP* 2,1967,798; A.R.Birley, *JRS* 64,1974,239. - Eine eigenwillige Interpretation der behandelten Inschriften hat T.R.S.Broughton, *The Romanization of Africa Proconsularis*, Baltimore 1929,148f., vorgeschlagen: Hadrian habe ein lateinisches *Municipium* gegründet, Pius dieses zu einem römischen erhoben.

⁴ Z.B. Ch.Saumagne, *Le droit latin et les cités romaines sous l'Empire*, Paris 1965,121ff.; J.Gascou, *La politique municipale de l'Empire romain en Afrique Proconsulaire de Trajan à Septime-Sévère*, Rom 1972,138ff.; ders., *ANRW* II 10.2,1982,192f.; Sherwin-White (oben Anm.2) 361 mit Anm.5 (ebd. 414 scheint er allerdings eine nachträgliche Verleihung des *Latium maius* anzunehmen).

⁵ Z.B. P.Romanelli, *Storia delle province romane dell'Africa*, Rom 1959,361; ders., *Athenaeum* 53,1975,157; H.Wolff, *BJ* 176,1976,68 Anm.50 (auf S.69); ders., *Chiron* 9,1979,182 Anm.35. - Ohne Entscheidung M.S.Bassignano, *Il flaminato nelle province romane dell'Africa*, Rom 1974,52f. 58. - Wolff führt zur Stützung seiner Annahme an, dass der Gesandte M.Servilius Draco Albucianus bereits vor seiner zweiten Reise nach Rom *Duovir* gewesen sei; aus CIL VIII 22737 geht aber das zeitliche Verhältnis von

Gegen die zuletzt angeführte These hat J.Gascou geltend gemacht, dass sowohl die Hartnäckigkeit des Gesandten als auch die anfängliche Verweigerung des *Latium maius* bei einem schon mit dem *ius Latii* ausgestatteten *Municipium*, zumal unter den Nachfolgern des Pius, die hinsichtlich der Erhebungen zu *Municipien* sehr viel grosszügiger dachten als er, befremden müssten. Bei der von ihm vertretenen Annahme einer gleichzeitigen Verleihung des *Munizipalranges* und des *Latium Maius* bleibt aber m.E. unerklärt, warum nur die Erlangung des letzteren Rechtes in der Inschrift erwähnt ist. Gehen wir indes von der im voranstehenden Beitrag verfochtenen These H.Braunerts aus, dass die Verleihung *latinischen Rechts* (und wir müssen hinzufügen: gleich welcher Form) auch unabhängig von der Umwandlung in ein *Municipium* erfolgen konnte, dann gewinnt die erste, von H.Dessau vertretene und von A.R.Birley gegen die Kritik Gascous verteidigte Erklärung an Gewicht. Sie wird noch dadurch gestützt, dass Hadrian einzelne Angehörige der Oberschicht von *Gigthis* in die römischen *Richterdekurien* aufgenommen hat;⁶ die Aufnahme in diesen 'Stand' setzte den halben *Ritterzensus* voraus. Geht also die Verleihung des *Latium maius* auf Hadrian zurück, dann hätte dieser nicht nur einzelne Angehörige der lokalen Führungsschicht ausgezeichnet, sondern ihr auch insgesamt den Weg zum römischen Bürgerrecht eröffnet und sie damit zugleich aufgefordert, ihr Gemeinwesen nach römischem Vorbild zu organisieren; sein Nachfolger Pius hätte dann einige Jahre später diese Bemühungen durch Verleihung des *Munizipalranges* belohnt. Die Entwicklung wäre ähnlich verlaufen wie in *Ilugo*, nur dass hier eine allgemeine *Latiumvergabe* an ein grösseres Gebiet vorausgegangen war und die *Ilugonenses* erst dann daran gingen, die Voraussetzungen für die Umwandlung ihrer Gemeinde in ein *Municipium* zu schaffen, während im Falle von *Gigthis* die Initiative von allem Anfang an bei der peregrinen Gemeinde bzw. einem ihrer Angehörigen lag.

Gesandtschaft und *Duovirat* nicht hervor. Gascou (vor. Anm.) 139 erklärt ihn dagegen zum ersten *Duovirn* von *Gigthis*, was nach Wolffs Ansicht "mit Sicherheit ausdrücklich betont worden" wäre; beides lässt sich nicht beweisen.

⁶ Vgl. CIL VIII 22699. 22736 (die hier Genannten sind wohl identisch; vgl. H.-G.Pflaum, *Afrique romaine. Scripta varia I*, Paris 1978,254f.). 22729.

Auch die Bürgerschaft des 50 km west-südwestlich Karthagos gelegenen Thisiduo besass das Latium maius, wie aus der teilweise stark zerstörten Inschrift CIL VIII 14763 (= ILS 6781)

T ◊ FLAVIO ◊ T ◊ FIL
 QVIR ◊ GALLICO
 PROC ◊ AVG ◊ PROV
 AFRIC ◊ TRACT ◊ KART
 5 ///E/CLASSIS ◊ I///
 /I/I///IN/I/I///CII
 /// ///
 /// ///VIRV
)///I///N/BVS
 10 /// ///IS HADRI
 / /// /I/DATO///
 I/// ///I B///
 ///
 DECVIONES ◊ C ◊ R ◊ ET
 15 *municipes* THISIDVENSES

hervorgeht, in deren letzten zwei Zeilen *decuriones c(ives) R(omani) et [mun]icipes [T]hisiduenses* genannt sind. Schon Th.Mommsen war der Ansicht, dass diese Inschrift in die Zeit Hadrians gehöre, und F.Grelle hat darauf hingewiesen, dass der in Z. 10 genannte Kaiser nicht als *divus* bezeichnet werde, die Inschrift folglich zu seinen Lebzeiten abgefasst worden sei.⁷ H.-G.Pflaum und J.Gascou datieren die Inschrift und die durch sie bezeugte Verleihung des Latium maius jedoch nur allgemein ins 2.Jh., wobei Pflaum am ehesten die Zeit des Commodus in Erwägung ziehen möchte.⁸

Der mittlere Teil der Inschrift, in dem weitere Funktionen des Geehrten und vielleicht auch munizipale Ämter genannt waren, ist zwar stark zerstört, lässt sich aber doch etwas mehr ergänzen als es im Corpus geschehen ist: Am Ende von Z.10 ist HADRI erhalten, in der darauffolgenden Zeile nach einer Lücke von neun bis zehn Buchstaben DATO; die vor HADRI erhaltenen Buchstaben lassen weder die Ergänzung eines Kasus von *divus* noch die des Namens des Kaisers Pius zu, der gleichfalls den Bestandteil Hadrianus enthielt. Als

⁷ Mommsen, *Gesammelte Schriften* 3, Berlin 1907, 37 Anm.1; Grelle, *L'autonomia cittadina fra Traiano e Adriano. Teoria e prassi dell'organizzazione municipale*, Neapel 1972,219; vgl. Broughton (oben Anm.3) 143: "Hadrian or soon after"; Vittinghoff (oben Anm.2) 479 Anm.142: hadrianisch; desgleichen Sherwin-White (ebd. 361. 414; J.Deininger, *Gnomon* 50,1978,482; Wolff, *Chiron* 1979,182 Anm.35.

⁸ Pflaum (oben Anm.6) 324. 327. 333; ders., *Les procurateurs équestres sous le Haut-Empire romain*, Paris 1950,56 Anm.8; ders., *Les carrières procuratoriennes équestres sous le Haut-Empire romain I*, Paris 1960,517 (aus der chronologischen Einordnung zu erschliessen); vgl. aber ebd. III, 1961, 1093, wo der mit der hier behandelten Inschrift Geehrte als *procurator provinciae Africae tractus Karthaginensis* in die Zeit zwischen 117 und 138 datiert wird. Gascou (oben Anm.4, 1. Titel) 199f. - Vgl. auch M.G.Jarrett, *ES* 9,1972,178, für den "it does not appear whether Hadrian was still alive when the inscription was set up."

vorletzter Buchstabenrest vor DATO ist eine senkrechte Haste erkennbar. Damit bietet sich für die Zeilen 9-10 folgende Ergänzung an:

]N[·]BVS
 [IMP·CAESAR]IS HADRI
 [ANI·AVGVST]I] DATO[.]

Eine weitergehende Ergänzung oder gar eine Beantwortung der Frage, aufgrund welcher Massnahmen der Kaiser in diesen Zeilen genannt wurde, traue ich mir nicht zu. Die Art der Wiedergabe seines Namens spricht für eine Aufstellung der Inschrift noch in seiner Regierungszeit. Thisiduo ist also unter Hadrian als Municipium, dessen Bürger das Latium maius besaßen, bezeugt. Letzteres dürften sie durch ihn erhalten haben. Offen bleiben muss aber, ob auch der Munizipalstatus auf ihn zurückgeht, ob dieser gleichzeitig mit dem Latium maius verliehen wurde oder ob vielleicht schon ein früherer Kaiser Thisiduo zum Municipium mit 'einfachem' lateinischem Recht erhoben und Hadrian dieses sozusagen 'aufgebessert' hat. Vielleicht gelingt es Kompetenteren, der teilweise zerstörten Inschrift eine Antwort auf diese Fragen zu entlocken.